Beschlussvorlage

TOP:	
Vorlagen-Nummer:	**V/2012/10494**
Datum:	02.05.2012
Bezug-Nummer.	
PSP-Element/ Sachkonto:	SK 58110220
Verfasser:	Dezernat II
Plandatum:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Beigeordnetenkonferenz	15.05.2012	nicht öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	13.06.2012	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	19.06.2012	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	20.06.2012	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.06.2012	öffentlich Entscheidung

Betreff: Satzung der Stadt Halle (Saale) zur Erhebung der Kleineinleiterabgabe - Kleineinleiterabgabesatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Stadt Halle (Saale) zur Erhebung der Kleineinleiterabgabe – Kleineinleiterabgabesatzung (Anlage).

Finanzielle Auswirkung:

Keine

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Begründung:

Anlass und Ziel des Neuerlasses der Satzung

Gemäß §§ 1, 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abwasserabgabengesetz des Bundes (AbwAG) sind Schmutzwassereinleitungen in Gewässer bzw. in den Untergrund aus Kleinkläranlagen, die nicht über eine vollbiologische Nachreinigung verfügen, abgabepflichtig.

§ 9 Abs. 2 AbwAG ermöglicht den Ländern, Regelungen für die Abgabepflicht von Körperschaften des öffentlichen Rechts anstelle der Abwassereinleiter zu treffen. Abgabepflichtig ist zunächst die Gemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts für Einleiter, welche weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten (Kleineinleiter).

Die Gemeinde ist gemäß § 7 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG LSA) berechtigt, die Abwasserabgabe für Kleineinleiter nach § 6 Abs. 1 AG AbwAG LSA durch Satzung abzuwälzen.

Die Kleineinleiterabgabesatzung der Stadt Halle (Saale) vom 13. Dezember 2006 ermöglichte die direkte Abwälzung der Kleineinleiterabgabe auf die betroffenen Grundstückseigentümer per gesonderten Festsetzungsbescheid. Die Abwälzung erfolgte erstmalig im Jahr 2008 rückwirkend für das Jahr 2007 und im Jahr 2009 rückwirkend für das Jahr 2008.

Die neue Kleineinleiterabgabesatzung der Stadt Halle (Saale) folgt den Erfordernissen der zwischenzeitlich ergangenen neuen Gesetzlichkeiten und Rechtsprechungen.
Hierbei geht es um folgende Rechtsprechungen:

1. Beschluss OVG Sachsen-Anhalt vom 17.07.2008 4 M 232/08
2. Beschluss OVG Sachsen-Anhalt vom 26.03.2009 4 M 53/09) sowie
3. Urteil des VG Halle vom 10.03.2009 Az.: 4 A 39/09 HAL

Auf vorgenannte Entscheidungen gehen die nachfolgenden Ausführungen im Einzelnen ein.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Alte Fassung:	Die Stadt Halle (Saale) erhebt zur Deckung der Aufwendungen, die ihr durch die Entrichtung der Abwasserabgabe an Stelle der Kleineinleiter entstehen, eine Kleineinleiterabgabe nach § 6 AG AbwAG LSA.
Neue Fassung:	Die Stadt Halle (Saale) ist anstelle von Direkteinleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, abwasserabgabepflichtig. Diese Abwasserabgabe, die jährlich gemäß § 10 Abs. 1 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) festgesetzt wird, wälzt die Stadt auf die Direkteinleiter ab. Hierzu erhebt die Stadt eine Kleineinleiterabgabe nach Maßgabe dieser Satzung.
Rechtl. Grundlage:	§ 6 AG AbwAG LSA
Begründung:	Der neue Paragraph wurde entsprechend der Gesetzlichkeiten und der Rechtsprechung ausführlicher und präziser gefasst.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Alte Fassung: Regelung nicht vorhanden

Neue Fassung: Die Kleineinleiterabgabe wird für Grundstücke im Gebiet der Stadt Halle (Saale) erhoben, die nicht an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind und auf denen Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser anfällt, für dessen Einleitung in ein Gewässer die Stadt Halle (Saale) an Stelle des Kleineinleiters nach § 9 AbwAG abgabepflichtig ist.

Rechtl. Grundlage: Kommunalabgabengesetz LSA

Begründung: Aufgrund § 2 Kommunalabgabengesetz LSA ist in der Satzung der Gemeinde der die Abgabe begründende Tatbestand zu bestimmen.

§ 3 Abgabeschuldner

Alte Fassung: Abs. 1: Schuldner der Kleineinleiterabgabe ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabe der Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte oder der dinglich Nutzungsberechtigte tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers.

Neue Fassung: **§ 4 Abgabepflichtiger**

(1) Abgabepflichtig ist, wer Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung einleitet.
(2) Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne von Absatz 1 ist. Sollte im Einzelfall der Grundstückseigentümer nicht auch gleichzeitig der Einleiter sein, so ist er gegenüber der Stadt Halle (Saale) verpflichtet, binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt.
(3) Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
(4) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Wirksamwerden der Nutzungsänderung am Grundstück anteilig über.

Rechtl. Anlass: Entscheidung des VG Halle vom 10.03.2009 (Az.: 4 A 39/09 HAL) zur Abwälzungssatzung von Nebra
Es wurde hier festgestellt, dass eine Satzungsregelung, die zur Bestimmung des Kreises der Abgabepflichtigen lediglich auf die Grundstückseigentümer abstellt, nicht ausreichend ist, da mit dieser Regelung die Abgabepflicht nicht wirksam begründet werden kann.

Begründung: Nach § 7 Abs. 2 AG AbwAG LSA ist aber die Abwasserabgabe auf die **Abwassereinleiter** abzuwälzen. § 9 Abs. 1 AbwAG bestimmt, wer Abwassereinleiter ist: „Abgabepflichtig ist, wer Abwasser einleitet (Einleiter).“ Einleiten ist das unmittelbare Verbringen des Abwassers in ein Gewässer (§ 2 Abs. 2 AbwAG). Verpflichtet ist also grundsätzlich derjenige, der die unmittelbare Sachherrschaft über die (Abwasser)anlage besitzt und ausübt sowie in der Lage ist, auf das Einleiten von Abwasser aus dieser Anlage nach Menge und Beschaffenheit Einfluss zu nehmen.

Die Sachherrschaft fällt zwar in der Regel, aber nicht in jedem Fall mit dem Eigentum zusammen. Deshalb reicht es nicht aus, in der bisherigen Satzung der Stadt Halle (Saale) für den Abgabenschuldner auf die Grundstückseigentümer abzustellen, der unmittelbare Einleiter ist hier ausschlaggebend.

§ 4 Abs. 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz

Alte Fassung: Der Verwaltungsaufwand beträgt je abgabepflichtiges Grundstück 17,00 €.

Neue Fassung: § 5 Abgabemaßstab und Abgabesatz
Der § 4 Abs. 4 aus der alten Satzung wurde gestrichen.

Rechtl. Anlass: Beschluss OVG LSA vom 26.03.2009 (4 M 53/09).

Begründung: Die Erhebung des Verwaltungsaufwands von 17,00 Euro pro Grundstück ist unzulässig. Es gibt keine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Erhebung zusätzlicher Verwaltungskosten für die Abdeckung des Verwaltungsaufwands, der bei der Abwälzung der Abwasserabgabe entsteht. Aus § 7 Abs. 2, Satz 1 AG AbwAG LSA folgt, dass die durch die Stadt zu zahlende (und abwälzbare) Abwasserabgabe betragsmäßig die Obergrenze bildet. Das OVG Sachsen-Anhalt argumentiert in der Entscheidung vom 26.03.2009 (4 M 53/09), dass der Kleineinleiter, würde er unmittelbar mit der Abwasserabgabe in Anspruch genommen (ohne „Umweg“ über die Stadt), entsprechend § 13 AG AbwAG LSA keine Verwaltungskosten zu tragen hätte.

§ 6 Abs. 2 und 4 Entstehung und Fälligkeit der Abgabenschuld, Veranlagungszeitraum, Verfahren

Alte Fassung: Die Heranziehung der Abgabepflicht erfolgt im nachfolgenden Kalenderjahr durch schriftlichen Festsetzungsbescheid.

Neue Fassung: § 7 Abs. 2 Entstehung und Fälligkeit der Kleineinleiterabgabe, Veranlagungszeitraum, Verfahren
Die Heranziehung zur Abgabe erfolgt im nachfolgenden Kalenderjahr durch schriftlichen Festsetzungsbescheid, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Abwasserabgabenbescheides an die Stadt Halle (Saale).

Rechtl. Anlass/ Grundlage: Beschluss OVG vom 17.07.2008 (4 M 232/08)
§ 10 Abs. 4 Satz 1 AG AbwAG LSA

Begründung: Voraussetzung der Abwälzung der Abgabe auf die betreffenden Kleineinleiter ist, dass diese Abgabe vom Land gegenüber der Stadt festgesetzt und fällig geworden ist, d. h. wenn die Abwasserabgabe bereits entrichtet worden ist. Nur ein im Voraus verauslagter Geldbetrag kann „abgewälzt“ werden (s. a. § 10 Abs. 4 Satz 1 AG AbwAG LSA).
Dies bedeutet satzungsrechtlich, dass die Erhebung der Kleineinleiterabgabe erst erfolgen kann, nachdem der Bescheid des Landes zur Abwasserabgabe an die Stadt Halle (Saale) bestandskräftig geworden ist und eine Zahlung erfolgt ist.

Eine Erhebung gegenüber dem Abgabepflichtigen ohne bestandskräftigen Bescheid gegen die Stadt ist daher nicht zulässig

Alte Fassung: Für das Verfahren gelten im Übrigen die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetz (KAG LSA).

Neue Fassung Abs.4: Für das Verfahren sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung oder das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwassergesetz besondere Vorschriften enthalten.

§ 10 Datenverarbeitung

Alte Fassung: Keine Regelung vorhanden

Neue Fassung: (1) Die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Kleineinleiterabgabe nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Halle (Saale) gemäß § 9 Abs. 2, Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG LSA) i. V. m. § 13 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KAG LSA) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet.

(2) Die Stadt Halle (Saale) darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs.1, Satz 3 AO).

(3) Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 6 Abs. 2 DSG LSA getroffen worden.

Begründung: Die Vorschrift regelt Möglichkeiten und Grenzen der Datenerhebung Im Rahmen des Vollzuges der Satzung und nimmt insofern auf die aktuellen Regelungen dazu in den entsprechend anzuwendenden Vorschriften des KAG LSA und des DSG LSA Bezug.

Fazit:
Aufgrund der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechungen, insbesondere im Land Sachsen-Anhalt, musste die zurzeit geltende Kleineinleiterabgabesatzung der Stadt Halle (Saale) überarbeitet werden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird sie als neue Satzung beschlossen.

Anlage:
Satzung der Stadt Halle (Saale) zur Erhebung der Kleineinleiterabgabe – Kleineinleiterabgabesatzung